

Medienmitteilung OG Sevelen vom 8. Juli 2019

Baudepartement klärt Bedenken zur Schutzverordnung

Das Baudepartement hat in seinem Entscheid vom 14. Juni 2019 die verlangten Klarstellungen in der Handhabung der Schutzverordnung von Sevelen und damit auch für die möglichen künftigen Betreiber eines Abbau- und Deponiestandortes im Gebiet Campiun gemacht. Das ist erfreulich, auch wenn die Rekurse rein formell abgewiesen wurden. Das Verfahren hat sich in allen Teilen als notwendig erwiesen. Abbau- und Deponiestandort Campiun bleiben weiterhin möglich.

Vorab ist festzuhalten, dass die Ortsgemeinde als grösste Grundeigentümerin in den mehrjährigen Ausarbeitungsprozess der Schutzverordnung vom Gemeinderat **nie einbezogen** wurde, obwohl ihr Grundeigentum rund **60 % des Gemeindegebietes** beträgt. Sie bewirtschaftet damit den allergrössten Teil aller Weiden, Wälder etc. in der Gemeinde, betreibt in grossem Umfange Landschaftspflege und leistet damit auch einen wichtigen Beitrag gegen Naturgefahren im Berg- und Talgebiet. Mit dieser grossen und auch **finanziell aufwändigen Arbeit entlastet sie den Gemeindehaushalt** in wesentlicher Weise.

Für diese tägliche Arbeit der Ortsgemeinde sind Vorschriften resp. Auflagen einer Schutzverordnung, welche das gesamte Grundeigentum betreffen, äusserst zentral. Sowohl in Bezug auf die tatsächliche Erfüllung der Aufgaben, als auch hinsichtlich der dafür aufzuwendenden finanziellen Mittel, ist es entscheidend, dass die Schutzverordnung in der tatsächlichen Anwendung auch praktikabel ist und nicht zu unnötigen Erschwernissen in der Bewirtschaftung führt.

Der Entscheid des Baudepartements enthält nun wichtige **Klarstellungen in Bezug auf die Auslegung der Schutzverordnung durch das Baudepartement und damit indirekt eine Handhabungsanweisung an den Gemeinderat Sevelen in Bezug auf die Schutzverordnung**, so unter anderem:

- **Geländeveränderungen und Ablagerungen** jeglicher Art in den Bereichen der Schutzverordnung (welche praktisch das gesamte Gebiet der Ortsgemeinde bis zum Alvier betrifft) sind bei entsprechenden Nachweisen weiterhin möglich.
- Bei **Rutschungen und Hangmuren** muss nicht das gesamte Material zum Teil ab den Alpen abtransportiert und extern deponiert werden, wie das der missverständliche Wortlaut der Schutzverordnung eigentlich verlangt.
- Die **Bewirtschaftungsvorschriften** in der Schutzverordnungen widersprechen klar den Regelungen der GAÖL-Verträge, weshalb die Verträge mit den Bewirtschaftern vorerst

nicht erneuert werden konnten. Der Konflikt zwischen der Schutzverordnung und den GaöL-Verträgen ist dahingehend zu beurteilen, dass die Schutzverordnung grundsätzlich Vorrang vor den Bewirtschaftungsvorschriften der GaöL-Verträge genießt. Verträge mit entsprechenden Widersprüchen sind folglich anzupassen und erst dann zu erneuern.

- Die Anwendung der Ver- und Gebote bei der Anwendung der Schutzverordnung haben klar dem Grundsatz der **Verhältnismässigkeit** zu entsprechen.
- Vor der Anwendung von Ver- und Gebotsnormen der Schutzverordnung hat überdies eine umfassende Interessensabwägung zu erfolgen. Das gilt für sämtliche Vorhaben Dritter im Gebiet der Schutzverordnung, **inklusive solcher der Gemeinde selbst**.
- Weiter hält das Baudepartement fest, dass der Ortsgemeinde Sevelen aus der Schutzverordnung bzw. aus dem Inventar **keine direkten Handlungspflichten** und damit auch **kein Kostenrisiko** entstehe.

Das Baudepartement hat weiter klar festgehalten, dass mit der Ausscheidung und Bezeichnung von Schutzgebieten und -Gegenständen innerhalb des mutmasslichen Perimeters ein allfälliger **Abbau- oder Deponiestandort Campiun trotz Schutzverordnung weiterhin möglich** ist. Das Erfordernis einer umfassenden Interessenabwägung und entsprechend die (vorgängige) Bezeichnung eines Teils dieser Interessen in einem separaten Erlass stellen nach Auffassung des Baudepartementes im Grundsatz keine wesentliche Erschwerung eines Abbau- oder Deponievorhabens dar. Die Schutzverordnung selbst enthält im Übrigen einen Vorbehalt zu Gunsten gewichtiger, überwiegender Interessen.

Die genaue Festlegung des Abbauperimeters, der Endgestaltung und der Nachnutzung sowie die **umfassende Interessenabwägung** erfolgen erst im Rahmen eines spezifischen Abbauplan- und Baubewilligungsverfahrens auf Projektstufe. Für einen künftigen Betrieb des Steinbruchs zentral ist die Feststellung, **dass die Schutzverordnung dem Projekt der Wiederinbetriebnahme des Steinbruchs nicht entgegensteht**. Vielmehr hat im Rahmen des Abbau- und/oder Deponieplanes eine Abwägung der Schutz- und Versorgungsinteresse stattzufinden, was gegebenenfalls zur Entlassung oder Anpassung von Schutzobjekten führen würde.

Klar ist nach dem Entscheid des Baudepartements nun aber auch, dass eine **Rekultivierung des alten Steinbruchgeländes** erst nach einem aufwändigen neuen Verfahren möglich sein wird. Nach Rechtskraft der aktuellsten Auflage der Schutzverordnung sind **Materialablagerungen** jeglicher Art im Steinbruchareal ohne neues Verfahren **nicht zulässig**.

Es kann insgesamt aber festgestellt werden, dass die **Voraussetzungen für eine betrieblich sinnvolle Handhabung der Schutzverordnung nun mehrheitlich gegeben sind.**

Die Ortsgemeinde Sevelen **verzichtet angesichts dieser endlich klärenden Feststellungen auf einen Weiterzug des Urteils an das Verwaltungsgericht St. Gallen.** Sie ist zufrieden mit den vom Baudepartement gemachten Klarstellungen.